



Landratsamt Zollernalbkreis
Untere Jagdbehörde
72336 Balingen

Antrag

auf Ausstellung oder Verlängerung eines

Drei-Jahres-Jagdscheines, Jahres-Jagdscheines

Tages-Jagdscheines, Falkner-Jagdscheines, Jugendjagdscheines

für Inländer oder Ausländer

für die Zeit vom _____ bis _____

Familienname			
Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	
Telefonnummer			
Beruf des Antragstellers			
E-Mail			
ID des Anzeigenden: P (sofern vorhanden)			

1. Jagdpachtverhältnisse:

Ich erkläre, dass mir

kein Jagdausübungsrecht zusteht

in folgenden Jagdbezirken die Ausübung des Jagdrechts nach § 17 Abs. 3 JWMG zusteht:
(bitte sämtliche Jagdbezirke, auch die außerhalb des Zollernalbkreises gelegenen, angeben)

Bezeichnung des Jagdbezirks (z. B. gemeinschaftlicher Jagdbezirk oder Eigenjagdbezirk) <i>Bei Jagdbezirke außerhalb des Zollernalbkreises Landkreis angeben .</i>	Gesamtfläche des Jagdbezirks	anteilige Fläche auf welcher dem Antragsteller das Jagdrecht zusteht	Beginn und Ende des Pachtverhältnisses

Zu Spalte 3:

Die anteilige Fläche, auf welcher dem Antragsteller das Jagdrecht zusteht, wird wie folgt berechnet:
Gesamtfläche des Jagdbezirks geteilt durch die Zahl der Pächter.

2. Für Antragsteller, die Jagdpächter sind:

Ich erkläre, dass mir als Jagdpächter das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk zusteht.

3. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 JWMG, die wie folgt lauten, sind mir bekannt. "Die Gesamtfläche, auf der eine pachtende Person die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1000 Hektar umfassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar darf nur zu pachten, wenn zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichem Umfang verpachtet wird: bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die Inhaberin oder der Inhaber nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1 000 Hektar, auf der sie oder er jagdausübungsberechtigt ist, zu pachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen oder liegt ein Fall der Unterverpachtung vor, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die nach dem Jagdpachtvertrag anteilig auf die jeweilige pachtende Person entfallen. Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bleiben bei der Ermittlung der Jagdobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt. Die unter Jagdbehörde kann für besondere Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind auf bestimmte Jagdpachtflächen zu beschränken. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größter Teil liegt."
4. Der Nachweis einer Versicherungsgesellschaft über das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung (mindestens 500 000 EUR für Personenschaden und 50 000 EUR für Sachschäden) sowie der letzte Jagdschein sind als Anlage angeschlossen.
5. Die Jagdscheingebühr (vorbehaltlich einer Gebührenerhöhung)

5.1 für den Jahres-Jagdschein:

Verwaltungsgebühr	45,65 Euro
Jagdabgabe	38,35 Euro
Insgesamt	84,00 Euro

5.2 für den Drei-Jahres-Jagdschein:

Verwaltungsgebühr	91,95 Euro
Jagdabgabe	115,05 Euro
Insgesamt	207,00 Euro

- wird bar oder per EC-Karte bei der Kreiskasse einbezahlt
- wurde am _____ auf folgendes Konto des Landratsamtes überwiesen:
- Sparkasse Zollernalb
IBAN: DE54653512600024000079, BIC: SOLADES1BAL
- Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN: DE22 6416 3225 0017 0000 09, BIC: GENODES1VHZ

Im Übrigen versichere ich, dass Jagdscheinversagungsgründe nach § 17 BJG nicht vorliegen und dass gegen mich kein Strafverfahren anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter www.zollernalbkreis.de/ds-recht